

Entsprechenserklärung 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der Portigon AG erklären für das Geschäftsjahr 2015, dass den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

- Im Hinblick auf **Ziffer 3.8 Abs. 2 DCGK** (Vereinbarung eines Selbstbehaltes bei Abschluss einer D&O-Versicherung) wurde mit Wirkung ab dem 1. Juli 2015 auch für den Aufsichtsrat eine entsprechende Regelung getroffen.
- **Ziffer 3.10 DCGK** sieht vor, dass der Corporate-Governance-Bericht im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung (§ 289a HGB) veröffentlicht werden soll. Die Portigon AG ist nicht Adressat der Verpflichtung gemäß § 289a HGB und veröffentlicht daher keine Erklärung zur Unternehmensführung. Vor diesem Hintergrund erfolgt die Veröffentlichung des Corporate-Governance-Berichts wie bisher im Geschäftsbericht im Anschluss an den Bericht des Aufsichtsrates.
- Gemäß **Ziffer 4.1.5 DCGK** soll der Vorstand für den Frauenanteil in den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstandes Zielgrößen festlegen. Aufgrund der besonderen Situation der Portigon AG, die durch einen konsequenten Rückbau mit dem Ziel einer Auflösung der Gesellschaft gekennzeichnet ist, hat der Vorstand keine Zielgrößen festgelegt.
- Nach **Ziffer 4.2.1 Satz 2 DCGK** soll eine Geschäftsordnung die Ressortzuständigkeiten einzelner Vorstandsmitglieder regeln. Zur Gewährleistung eines Höchstmaßes an Flexibilität sieht die Portigon AG insbesondere vor dem Hintergrund einer stetigen Verkleinerung des Vorstandes weiterhin von einer Fixierung der Kompetenzverteilung der Mitglieder des Vorstandes in der Geschäftsordnung ab. Die Ressortzuständigkeiten der beiden Vorstandsmitglieder sind allerdings in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt.
- **Ziffer 5.1.2 Abs. 1 Satz 3 DCGK** schreibt vor, dass der Aufsichtsrat erstmals bis spätestens 30. September 2015 den Anteil von Frauen im Vorstand festzulegen hat. Der Aufsichtsrat der Portigon AG hat vor dem Hintergrund des konsequenten Rückbaus des Unternehmens sowie der geringen Anzahl an Vorstandsmitgliedern keine Zielgröße festgelegt.
- Nach **Ziffer 5.3.2 DCGK** soll der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss mit einem fest umrissenen Aufgabenspektrum bilden und einen unabhängigen Prüfungsausschussvorsitzenden mit besonderen Kenntnissen und Erfahrungen wählen. Dieser Empfehlung wurde bis 23. Dezember 2015 entsprochen. In Anbetracht des bereits weit vorangeschrittenen Rückbaus des Unternehmens sowie der Verkleinerung des Plenums auf lediglich sechs Mitglieder verzichtet der Aufsichtsrat seitdem auf die Bildung von Ausschüssen. Die diesbezüglichen Aufgaben werden künftig vom Aufsichtsratsplenum selbst wahrgenommen.

- Nach **Ziffer 5.3.3 DCGK** soll der Aufsichtsrat einen Nominierungsausschuss bilden, der dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt. Bei der Portigon AG werden aufgrund des überschaubaren Eigentümerkreises die Kandidaten zur Vertretung der Anteilseigner im Aufsichtsrat regelmäßig von den Eigentümern selbst vorgeschlagen. Die Portigon AG verzichtet daher auf die Einrichtung eines Nominierungsausschusses, der Aufsichtsrat hat die Aufgaben des Nominierungsausschusses – nach zwischenzeitlicher Übertragung auf das Präsidium – selbst übernommen.
- Der Empfehlung in **Ziffer 5.4.1 Abs. 2 f. DCGK**, nach welcher eine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder sowie eine Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt werden sollen, wird nicht entsprochen. Das Alter und die Zugehörigkeitsdauer eines Aufsichtsratsmitglieds sind nach Auffassung der Portigon AG kein geeignetes Qualifikationskriterium. Außerdem soll vom Aufsichtsrat der Anteil von Frauen im Aufsichtsrat als Zielgröße festgelegt werden. Aufgrund der besonderen Situation der Portigon AG, die durch einen konsequenten Rückbau mit dem Ziel einer Auflösung der Gesellschaft gekennzeichnet ist, hat der Aufsichtsrat keine Zielgrößen festgelegt.
- Auf die Veröffentlichung eines Quartalsfinanzberichts zum 31. März 2015 und zum 30. September 2015 gemäß **Ziffer 7.1.2 Satz 2 DCGK** wurde vor dem Hintergrund des Rückbaus der Bank verzichtet. Der Halbjahresfinanzbericht wurde vor Veröffentlichung nicht separat zwischen Vorstand und Aufsichtsrat erörtert.

Die Entsprechenserklärung ist abrufbar unter www.portigon.com im Portal „Portigon AG/ Unsere Verantwortung/Corporate Governance“.

Düsseldorf, den 18. März 2016

Für den Aufsichtsrat

Für den Vorstand



Dr. Friedhelm Plogmann



Hubert Beckmann